

Qualität der Versorgung mit Arzneimitteln stärken

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Qualität der Arzneimittelversorgung zu gewährleisten, gehört zu unseren dringlichsten Aufgaben. Dieses Vorhaben noch einmal nachdrücklich zu unterstützen und auszubauen, ist das Ziel der neuen „Apotheker-Stiftung Nordrhein“.

Die Stiftung wird deshalb in Zukunft nicht nur die Aus-, Fort-

und Weiterbildung fördern, sondern unter anderem auch hervorragende Forschungsleistungen auf dem Gebiet der Pharmazie honorieren. Alles dient dem Zweck, die Qualität der Arzneimittelversorgung weiter voranzutreiben.

Davon profitiert jeder einzelne Apotheker und nicht zuletzt die Patienten. Denn auf den Patienten liegt unser Hauptaugenmerk. Aus diesem Grund hat die

„Apotheker-Stiftung Nordrhein“ auch die allgemeine Gesundheitsförderung im Blick.

Diese Stiftung ist ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einem vertrauensvollen und zukunftsfähigen Berufsstand, der für die kommenden Jahre und Jahrzehnte gerüstet ist.

Lutz Engelen
Präsident



Apotheker-Stiftung Nordrhein

Satzung der neuen Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Der Name der Stiftung lautet: „Apotheker-Stiftung Nordrhein“.
- (2) Die Stiftung ist eine selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Optimierung und Gewährleistung der Qualität der Arzneimittelversorgung.
- (2) Daneben kann die Stiftung die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- a) Gewährung von Zuschüssen für Forschungsarbeiten,
- b) Vergabe von Preisen für Forschungsarbeiten oder hervorragende Leistungen im Bereich der Pharmazie,
- c) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- d) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitsaufklärung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4

Stiftungsvermögen und seine Erhaltung

- (1) Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem noch festzustellenden Liquidationsüberschuss der in Auflösung befindlichen Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammer Nordrhein zusammen. Es beträgt 1.500.000 EURO.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Zustiftungen bedürfen der Annahme des Vorstandes. Die Stiftung darf sonstige Zuwendungen (Spenden) entgegennehmen, soweit der Vorstand dies beschließt.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umge-

schichtet werden. § 4 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ausschließlich zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern und soweit dies die steuerlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung).
- (3) Den durch die Stiftung begünstigten Personen steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung nur für solche Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen, die auf Vorschlag des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung

der Apothekerkammer Nordrhein gewählt werden. Sie werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können auf Vorschlag des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten bei Sitzungen beziehungsweise durch die Stiftung veranlassten Reisen/Besprechungen eine Aufwandspauschale als pauschale Abgeltung für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie für Vertretungskosten die Kostenpauschale gemäß der jeweils geltenden Vergütungs- und Kostenerstattungsregelung der Apothekerkammer Nordrhein. Gleiches gilt für die Reisekosten. Den Mitgliedern des Kuratoriums dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt zwei Mitglieder des Vorstandes der Stiftung. Wenn diese vor Ablauf der Wahlzeit des Vorstandes aus dem Amt ausscheiden, wählt das Kuratorium deren Nachfolger.
- (2) Im Übrigen hat das Kuratorium den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
- (3) Das Kuratorium kann eine Ordnung über die Kriterien und das Vergabeverfahren hinsichtlich von Zuschüssen und Preisen beschließen.
- (4) Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung. Das Nähere regeln die §§ 13 und 14.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsiden-

tin oder dem Präsidenten der Apothekerkammer Nordrhein als Vorsitzende oder Vorsitzendem sowie aus zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden. Die stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand der Stiftung gewählt. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes treten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Apothekerkammer Nordrhein deren Nachfolger ein, ansonsten die vom Kuratorium gewählten Nachfolger.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten bei Sitzungen beziehungsweise durch die Stiftung veranlassten Reisen/Besprechungen eine Aufwandspauschale als pauschale Abgeltung für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie für Vertretungskosten die Kostenpauschale gemäß der jeweils geltenden Vergütungs- und Kostenerstattungsregelung der Apothekerkammer Nordrhein. Gleiches gilt für die Reisekosten. Den Mitgliedern des Vorstandes dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt entweder durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) und dieser

Satzung den Willen der Stifterin zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Besorgung der Stiftungsgeschäfte des Personals der Apothekerkammer Nordrhein bedienen.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung von Kuratorium und Vorstand

- (1) Sitzungen des Vorstandes beraumt die Vorsitzende oder der Vorsitzende mindestens einmal im Kalenderjahr an. Es hat dies ferner zu geschehen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in einer Sitzung anwesend ist oder wenn sich an der schriftlichen Abstimmung alle Mitglieder des Vorstandes beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Kuratoriums gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Das Kuratorium und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsjahr und Jahresabrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet, das mit dem 31. Dezember 2006 endet.

- (2) Der Vorstand der Stiftung legt Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das abgelaufene Geschäftsjahr auf.
- (3) Die Buchführung und die Jahresabrechnung sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (4) Der Vorstand der Stiftung legt der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes und der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln des Kuratoriums. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Kommt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu dem Schluss, dass sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass eine Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist, so kann er mit derselben Mehrheit eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen. Der geänderte Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und dem Zweck nach § 2 möglichst nahe kommen. Außerdem ist eine Zustimmung des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich. Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks bedarf

der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (2) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Stifterin und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck oder einen anderen Zweck im Sinne von Abs. 1 dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an die Apothekerkammer Nordrhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S. 52) der Stiftungsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen. ■